Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 26.

(No. 1914.) Verordnung wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. Vom 11. Juni 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vereinfachung der Rechtsmittel und des Instanzenzuges, und zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze in den Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1.

Gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als: Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben ꝛc. soll künftig das Rechtsmittel der Appellation nach den für den ordentlichen Civilprozeß geltenden Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der Höhe der Strafe Statt finden, und der zur Verwaltung der Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde und dem Angeschuldigten gleichmäßig zustehen.

§. 2.

In gleicher Weise soll gegen Entscheidungen zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder das der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1833. eintreten und die Bestimmung im §. 2. dieser Verordnung wegen Zulässigkeit der Revision bei einem, nicht in Gelde abzuschätzenden Gegenstande auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen über eine unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder über die Untersagung des Gewerbes zu erkennen ist.

§. 3.

Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (§§. 1. und 2.) richten sich nach den für den ordentlichen Civilprozeß bestehenden Vorschriften.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1838.)

§. 4.

Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 87. bis 99. und 101. bis 103. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen werden in Ansehung der, im §. 1. bezeichneten Untersuchungssachen aufgehoben; die Vorschrift des §. 100. a. a. O. bleibt für die Fälle, in denen von Seiten der Behörde das Rechtsmittel eingelegt worden ist, in Kraft.

§. 5.

Die bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits anhängigen Sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz treten aber die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein, und ist die Bestimmung im §. 2. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde auch auf die in zweiter Instanz auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche erlassene Resolutionen anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1915.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Juli 1838., wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, so wie den Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden gestattet ist.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn

wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Teplitz, den 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1916.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1838., betreffend die Aufhebung der Chaussee-Baudienste in Schlesien gegen Wegfall der, dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen.

ad 20. v. 15 Mai 1828 90 pag 68.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestimme Ich, daß die nach dem Wege-Zoll-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789., der Deklaration vom 1. März 1800. und dem Publikandum vom 26. Oktober 1802. den Gemeinden obliegenden Fuhren und Dienste zur Unterhaltung der Chausseen, zugleich aber die, dem Landfuhrwesen in Schlesien bei Entrichtung des Chausseegeldes zugestandenen Begünstigungen, vom 1. Januar 1839. ab wegfallen, und auch in Schlesien die Chausseegelder, ohne Ausnahme, nach dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828. vom gedachten Zeitpunkte ab erhoben werden sollen. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1917.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juli 1838., betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 2. Juli c. bestimme Ich:

1) daß von den Kriegsgerichten gegen Deserteure, welche nach dem Atteste eines Militair-Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, so wie zur Fortsetzung des Militair-Dienstes ganz untauglich sind, statt der gesetzlich verwirkten militairischen Festungs-Strafe oder Festungsbau-Gefangenschaft auf Zuchthaus-Strafe von gleicher Dauer, Verlust der National-Kokarde und, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse erkannt werden soll, und
2) daß bei Berechnung der Strafzeit und Ueberweisung der Verurtheilten an eine Civil-Strafanstalt eben so zu verfahren ist, wie hinsichtlich derer verfahren wird, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden und zur Verbüßung der gleichzeitig erkannten Freiheits-Strafe einer Civil-Strafanstalt überwiesen werden müssen.

Wegen Bestätigung der Erkenntnisse in dergleichen Fällen, verbleibt es bei den hierüber bestehenden Vorschriften.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 23. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

Berichtigung.

In einigen Abdrücken der diesjährigen Gesetzsammlung Nummer 24. ist zu der Inhalts-Angabe des Gesetzes No. 1908. der Text des Gesetzes No. 1909. und zu der Inhalts-Angabe des Gesetzes No. 1909. der Text des vorhergehenden, No. 1908., irrthümlich gesetzt worden.

Desgleichen ist in der folgenden Nummer 25. des Gesetzes No. 1912. wegen Fertigung rc. der Spielkarten, im §. 12. zu lesen: „Dezember 1838." — nicht wie in einigen Exemplaren steht: Dezember 1839.
